

**Zeitschrift:** Jahrbuch der St. Gallischen Naturwissenschaftlichen Gesellschaft  
**Herausgeber:** St. Gallische Naturwissenschaftliche Gesellschaft  
**Band:** 45 (1904)

**Rubrik:** Statuten der St. Gallischen Naturwissenschaftlichen Gesellschaft

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

### XIII.

## Statuten

der

### St. Gallischen Naturwissenschaftlichen Gesellschaft.

---

#### **Zweck der Gesellschaft.**

Art. 1. Der Zweck der St. Gallischen Naturwissenschaftlichen Gesellschaft ist die Pflege der Naturwissenschaften im allgemeinen und die Förderung naturwissenschaftlicher Untersuchungen speziell im Gebiete der Kantone St. Gallen und Appenzell.

Art. 2. Zur Erreichung dieses Zweckes dienen:

- a) Regelmässige Versammlungen zur Entgegennahme wissenschaftlicher und populärer Vorträge aus allen Gebieten der Naturerkenntnis und deren Anwendung auf die menschliche Kultur.
- b) Gemeinsame Exkursionen innerhalb des Vereinsgebietes oder in naturwissenschaftlich interessante Gegenden ausserhalb desselben.
- c) Zirkulation naturwissenschaftlicher Literatur unter den Mitgliedern.
- d) Herausgabe eines Jahrbuches mit Publikationen naturwissenschaftlichen Inhalts, insbesondere von Arbeiten, welche das Vereinsgebiet betreffen und solche der eigenen Mitglieder.
- e) Unterstützung und Förderung der naturwissenschaftlichen Sammlungen und Anstalten der Stadt und des Kantons St. Gallen.

- f) Ausführung oder Unterstützung naturwissenschaftlicher Untersuchungen im Vereinsgebiete.

### **Bestand der Gesellschaft.**

Art. 3. Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen und Ehren-Mitgliedern.

Art. 4. Die Aufnahme ordentlicher Mitglieder geschieht nach Anmeldung beim Präsidenten durch die Gesellschaft, bei längerem Unterbruch der Sitzungen durch die Kommission, unter Anzeige an die Gesellschaft bei der nächsten Versammlung.

Art. 5. Die Ehrenmitgliedschaft soll solchen Männern verliehen werden, welche sich in irgend einer Art um die Gesellschaft als solche oder um die Förderung der Naturerkenntnis ihres Forschungsgebietes hervorragend verdient gemacht haben.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied geschieht durch die Hauptversammlung auf begründeten Antrag der Kommission.

### **Versammlungen.**

Art. 6. Die Gesellschaft versammelt sich ordentlicherweise in den Monaten November bis April je zwei Mal in jedem Monat, in den übrigen Monaten je ein Mal. Im Ferienmonat August findet keine Versammlung statt.

Art. 7. Die Versammlungen fallen in der Regel auf den zweiten Freitag und den letzten Dienstag jeden Monats. Während des Sommers können die Sitzungen je nach Lokal und Wetter auch auf andere Wochentage verlegt werden.

Art. 8. Während des Sommers soll je eine Versammlung abwechselnd in den verschiedenen Landesteilen des Kantons St. Gallen abgehalten werden.

Art. 9. Die Hauptversammlung, verbunden mit der Feier des Stiftungstages (29. Januar 1819) wird gegen Ende des Monats Januar abgehalten. Sie erledigt folgende reglementarische Geschäfte:

- a) Präsidialbericht über das letzte Vereinsjahr;
- b) Vorlage der Kassarechnung und Bericht der Rechnungsrevisoren.

Eventuell:

- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- d) Wahl der Kommission und der Rechnungsrevisoren.

Auf die Vereinsgeschäfte folgt ein wissenschaftlicher Vortrag, an welchen sich eine gesellige Unterhaltung anschließt.

Art. 10. Die Kommission kann bei eintretendem Bedürfnis auch ausserordentlicherweise eine Hauptversammlung einberufen.

### **Mappen-Zirkulation.**

Art. 11. Zum Zwecke der Förderung und Verbreitung naturwissenschaftlicher Kenntnisse unter den Mitgliedern besteht eine Mappen-Zirkulation mit einer Auswahl teils wissenschaftlicher, teils gemeinverständlicher Zeitschriften.

Art. 12. Die Bestimmung des zirkulierenden Lesestoffes für das folgende Jahr geschieht durch die Gesellschaft in einer ordentlichen Versammlung auf Antrag und Begutachtung der Kommission.

Art. 13. Die Mappen-Zirkulation wird durch ein von der Hauptversammlung zu genehmigendes Reglement geregelt.

Art. 14. Zeitschriften und Bücher der Gesellschaft, welche unter den Mitgliedern zirkuliert haben, werden in je einem Exemplar an die Stadtbibliothek Vadiana ab-

geliefert, wogegen den Mitgliedern das Recht zugesichert ist, den Inhalt der naturwissenschaftlichen Repositorien der genannten Bibliothek jederzeit zu ihren Studien benützen zu können.

### **Finanzen.**

Art. 15. Die Einnahmen der Gesellschaft bestehen in:

- a) Beiträgen der ordentlichen Mitglieder;
- b) Subventionen von Behörden und Korporationen;
- c) Geschenken und Legaten;
- d) Vermögenszinsen.

Art. 16. Die ordentlichen Mitglieder, welche in der Stadt St. Gallen wohnen, bezahlen einen jährlichen Beitrag von Fr. 10. —; auswärtige Mitglieder einen solchen von Fr. 5. —.

Art. 17. Jedes ordentliche Mitglied kann durch einen einmaligen Beitrag von Fr. 100. — die lebenslängliche Mitgliedschaft unter Befreiung von allen Jahresbeiträgen erwerben.

Beiträge dieser Art sind als unantastbarer Stammfond zu kapitalisieren.

Art. 18. Das Vereins- oder Rechnungsjahr fällt mit dem bürgerlichen oder Kalenderjahr zusammen.

Der Einzug der Jahresbeiträge findet im Laufe des Frühjahrs statt.

Neueintretende Mitglieder bezahlen den ganzen Jahresbeitrag, wenn der Eintritt im ersten Halbjahr, und den halben, wenn er im zweiten Halbjahr geschieht.

### **Verwaltung.**

Art. 19. Die Besorgung der Vereinsgeschäfte geschieht durch eine Kommission von 11 Mitgliedern, be-

stehend aus Präsident, Vize-Präsident, zwei Aktuaren, Kassier, Bibliothekar und fünf Beisitzern.

Art. 20. Der Präsident (oder in dessen Verhinderung und Abwesenheit der Vize-Präsident) hat den Vorsitz in den Kommissions- und Vereinssitzungen. Er leitet die Geschäfte der Gesellschaft, vertritt die Anträge der Kommission, sorgt für die Traktanden der Sitzungen, nimmt die Anmeldungen zum Eintritt entgegen und erstattet in der Hauptversammlung den Bericht über das abgelaufene Vereinsjahr.

Er besorgt die Redaktion des Jahrbuches, kann sie aber auch unter Zustimmung der Gesellschaft einem andern Kommissionsmitgliede oder mehreren derselben delegieren.

Art. 21. Die beiden Aktuare führen die Protokolle der Kommissions- und der Vereinssitzungen und besorgen die ihnen vom Präsidenten zugewiesene Korrespondenz. Die Verteilung der Arbeiten unter sich ist mit Zustimmung der Kommission ihrer freien Verständigung vorbehalten.

Art. 22. Der Bibliothekar besorgt die Anschaffung und Zirkulation der Zeitschriften nach dem hiefür zu erlassenden Reglement und übermittelt die aus der Zirkulation zurückkehrenden Schriften im Sinne von Art. 14 an die Stadtbibliothek. Für seine Mühwalt und seine Auslagen wird er aus der Gesellschaftskasse angemessen entschädigt.

Art. 23. Der Kassier besorgt den Einzug der Jahresbeiträge, führt das Rechnungswesen, schliesst auf 31. Dezember die Jahresrechnung ab und übergibt dieselbe samt Kassabuch und Rechnungsbelegen mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung dem Präsidenten zu Händen der Kommission und der Rechnungsrevisoren.

Art. 24. Die Werttitel der Gesellschaft werden im waisenamtlichen Schirmkasten der Stadt St. Gallen aufbewahrt. Über dieselben kann nur mit gemeinsamer Unterschrift des Präsidenten und Kassiers verfügt werden.

Art. 25. Eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission von zwei Mitgliedern erstattet an der Hauptversammlung Bericht und Antrag über die von ihnen vorgenommene Revision der Kassaführung und Prüfung der Geschäftsleitung.

Art. 26. Die Wahl der Kommissionsmitglieder und Rechnungsrevisoren findet alle drei Jahre in offener Abstimmung durch die ordentliche Hauptversammlung statt.

In gleicher Wahlart werden von der Gesellschaft unter den Kommissionsmitgliedern Präsident und Vize-Präsident bestimmt.

Die Verteilung der übrigen Funktionen bleibt der Kommission vorbehalten.

Die in statutengemässe Neuwahl gelangenden Kommissionsmitglieder sind sofort wieder wählbar.

Art. 27. Bei Eintritt von Vakaturen während der Amtsdauer bleibt es der Kommission freigestellt, dieselben provisorisch zu besetzen oder eine ausserordentliche Hauptversammlung zur Vornahme von Ergänzungswahlen einzuberufen.

### **Austritt aus der Gesellschaft.**

Art. 28. Der Austritt aus der Gesellschaft hat durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten zu geschehen. Wer seinen Austritt nicht vor dem 1. Januar anzeigt, hat noch den halben Jahresbeitrag für das angetretene Vereinsjahr zu bezahlen.

### **Statuten-Revision.**

Art. 29. Die Revision der Statuten kann durch die ordentliche oder eine von der Kommission einzuberufende ausserordentliche Hauptversammlung geschehen, in welcher die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

### **Auflösung der Gesellschaft.**

Art. 30. Sollte sich die Naturwissenschaftliche Gesellschaft jemals auflösen, so entscheidet die letzte Hauptversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens zugunsten bestehender städtischer und kantonaler naturwissenschaftlicher Sammlungen und Anstalten.

---

Also beschlossen in der ausserordentlichen Hauptversammlung vom 28. März 1904.

Diese revidierten Statuten treten sofort in Kraft.

*St. Gallen*, den 5. April 1904.

**Namens der Naturwissenschaftlichen Gesellschaft,**

Der Präsident:

**Dr. G. Ambühl.**

Der Aktuar:

**Dr. H. Rehsteiner.**